



Beschlussvorlage

Nr: 2021/221

Aktenzeichen	IKZ Kämmerei
Dezernat / Fachbereich	Fachbereich Finanzen
Vorlagenerstellung	Christian Petersohn

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	01.11.2021
Stadtverordnetenversammlung	08.11.2021
Haupt- und Finanzausschuss	02.12.2021
Ortsbeirat für den Ortsbezirk Mittelheim	08.12.2021
Ortsbeirat für den Ortsbezirk Hallgarten	08.12.2021
Ortsbeirat für den Ortsbezirk Oestrich	08.12.2021
Ortsbeirat für den Ortsbezirk Winkel	08.12.2021
Haupt- und Finanzausschuss	09.12.2021
Stadtverordnetenversammlung	13.12.2021
Haupt- und Finanzausschuss	13.01.2022
Haupt- und Finanzausschuss	20.01.2022
Stadtverordnetenversammlung	31.01.2022

Aufstellungsverfahren zur Haushaltssatzung mit Haushalts- und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2022 sowie dem Investitionsprogramm und dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Baubetriebshof, des Eigenbetriebs Kultur und Freizeit, des Eigenbetriebs Stadtwerke und des Eigenbetriebs Soziale Dienste

Beschlussvorschlag

I. Haushaltssatzung/Haushaltsplan/Stellenplan

Die Haushaltssatzung mit dem zugrundeliegenden Haushalts- und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2022 wird beschlossen.

II. Investitionsprogramm

Das Investitionsprogramm für die Jahre 2021 bis 2025 wird als Grundlage für die fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung (Anlage zum Haushaltsplan) zur Kenntnis genommen und beschlossen.

III. Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe

1. Der Wirtschaftsplan 2022 des Eigenbetriebs Baubetriebshof (Anlage zum Haushaltsplan) wird beschlossen.
2. Der Wirtschaftsplan 2022 des Eigenbetriebs Kultur und Freizeit (Anlage zum Haushaltsplan) wird beschlossen.
3. Der Wirtschaftsplan 2022 des Eigenbetriebs Stadtwerke (Anlage zum Haushaltsplan) wird beschlossen.
4. Der Wirtschaftsplan 2022 des Eigenbetriebs Soziale Dienste (Anlage zum Haushaltsplan) wird beschlossen.

Sachverhalt

Gemäß § 94 Abs. 1 HGO hat die Stadt Oestrich-Winkel für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

Der Magistrat stellt dabei gemäß § 97 Abs. 1 HGO den Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 fest. Nach § 101 Abs. 3 HGO hat der Magistrat als Grundlage für die fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung ein Investitionsprogramm im Entwurf für die Jahre 2021 bis 2025 aufzustellen. Das Investitionsprogramm ist als Anlage zum Haushaltsplan gesondert zu beschließen.

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 mit Haushalts- und Stellenplan sowie allen Anlagen sind in der Stadtverordnetenversammlung einzubringen und sodann dem Haupt- und Finanzausschuss zur eingehenden Beratung zuzuleiten, § 97 Abs. 3 HGO. Die Ortsbeiräte sind zum Entwurf des Haushaltsplans 2021 anzuhören, § 82 Abs. 3 HGO. Die abschließende Beschlussfassung und Beratung (Verabschiedung) obliegt der Stadtverordnetenversammlung, § 97 Abs. 1 u. § 101 Abs. 3 HGO.

Zu den Wirtschaftsplänen 2022 der Eigenbetriebe der Stadt Oestrich-Winkel wird gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 EigBGes von der Betriebskommission Stellung genommen. Die einzelnen Betriebskommissionen legen die Wirtschaftspläne anschließend dem Magistrat vor, der diese an die Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung weiterleitet. Dies erfolgt zusammen mit der städtischen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022.

Ob ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) für die Jahre 2022 - 2025 vorgelegt werden muss, wird derzeit mit der zuständigen Aufsicht abgestimmt. Gem. § 25 GemHVO können in den Ergebnisrechnungen für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 ausgewiesene Jahresfehlbeträge im ordentlichen Ergebnis bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse auch mit dem sich am 31. Dezember 2020 ergebenden Betrag der aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklage ausgeglichen werden.

Der Ausgleich des Finanzhaushaltes gem. § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO kann im Planjahr 2022 durch den aus dem Vorjahr aufgebauten Liquiditätsbestand und durch Erhöhung der Hebesätze der Grundsteuer A und B auf jeweils 790 v.H. dargestellt werden, von 2023 bis 2025 ist die gesetzliche Vorgabe nur durch eine weitere Erhöhung der Grundsteuerhebesätze erfüllt. Dies auch um den aufgelaufenen Fehlbetrag des Jahres 2019 im ordentlichen Ergebnis bis 2025 stufenweise abzubauen.

Die Kämmerei wird sich bezüglich der konkreten Rahmenbedingungen für eine genehmigungsfähige Beschlussfassung mit der Kommunalaufsicht abstimmen.

Finanzielle Auswirkungen

/

Anlage(n)

1. HHPL 2022 _ Einbringung_ 081121_STVVTeil1
2. HHPL 2022 _ Einbringung_ 081121_STVVTeil2
3. HHPL 2022 _ Einbringung_ 081121_STVVTeil3
4. HHPL 2022 _ Einbringung_ 081121_STVVTeil4
5. HHPL 2022 _ Einbringung_ 081121_STVVTeil5
6. HHPL 2022 _ Einbringung_ 081121_STVVTeil6

Oestrich – Winkel, 27.10.2021

Dezernatsleiter